18 MAI 2016

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

European Commission
Directorate-General for Competition
State aid registry
10409 Brussels

stateaidgreffe@ec.europa.eu

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax **501 65**	Datum
-	WP-GSt/Wi/Ni	Susanne Wixforth	DW 2122	DW 2532	12.05.2016

EU-Konsultation: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Entwurf einer Novelle der AGVO 2014 – 2020; **HT.4691**
BAK Reg. Nr.: 23869471911-54

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler wie auch auf Brüsseler EU-Ebene.
Die BAK erklärt sich mit der Offenlegung ihrer Identität sowie ihrer Stellungnahme einverstanden.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Absicht der Europäischen Kommission, die Verordnung Nr. 651/2014 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – um bestimmte Beihilfen betreffend Flughäfen und Häfen zu ergänzen.

Aus unserer Sicht stellen sich allerdings, wie schon anlässlich der Konsultation im Jahr 2011, die folgenden Fragen:

- Geht von der Errichtung von Flughafeninfrastruktur – gleichgültig für wie viele PassagierInnen und Tonnagen Frachtverkehr – eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels aus?
- Ist Art. 107 AEUV anwendbar?

Die BAK vertritt die Ansicht, dass es sich bei der Errichtung von Flughafeninfrastruktur um die Erfüllung einer staatlichen Daseinsvorsorgeaufgabe handelt, vergleichbar mit der Errichtung von Straßen, Eisenbahnschienen und Stromnetzen.

Nach wie vor werden Flughäfen und deren Infrastruktur von der öffentlichen Hand und nicht von privatwirtschaftlichen Akteuren errichtet. Bis auf ganz wenige Projekte (Ausbau des Frankfurter Flughafens, Bau des Privatflughafens der Ciudad Real) besteht das Interesse der Privatwirtschaft nur am eigentlichen Betrieb von Flughäfen, nicht an der Schaffung der Flughafeninfrastruktur. Dies wäre auch gar nicht wünschenswert, da Flughäfen in der Regel eine große Umweltbelastung – sowohl in Hinblick auf Lärm als auch auf Schadstoffausstoß – bedeuten, und daher Wettbewerb bei der Errichtung von Flughäfen auch aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen nicht erstrebenswert ist. Vielmehr ist es wesentlich, dass dem Staat auf Basis demokratischer Entscheidungen überlassen bleibt, die Errichtung von Flughäfen und diesbezüglicher Infrastruktur auf raumordnungs-, verkehrs- und umweltpolitischen oder sonstigen Überlegungen zu basieren. Aus diesem Grund sind die Tatbestandsmerkmale des Art. 107 AEUV nicht erfüllt.

Es sollte daher nur der Betrieb eines Flughafens unter die Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit fallen und von der AGVO umfasst werden. Eine klare Ausnahme für die Infrastrukturerrichtung und eine Gruppenfreistellung für den Flughafenbetrieb würde es auch erlauben, das Beihilfenrecht mit dem Aktionsplan für Kapazität, Effizienz und Sicherheit von Flughäfen in Europa in Einklang zu bringen, in dem die besondere Bedeutung von Regionalflughäfen für die Entwicklung eines integrierten europäischen Luftverkehrsnetzes hervorgehoben wird. Eine derartige staatliche Infrastrukturförderung wird jedoch im engen Korsett des Beihilfenrechts mit einer Gruppenfreistellung basierend auf komplexen Einschränkungen (vgl. beispielhaft Art. 56a des Vorschlages) weiterhin nicht möglich sein.

Die BAK begrüßt in diesem Zusammenhang die Definition öffentlicher Infrastruktur in Rn 144, wonach klar zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit unterschieden wird.

Deshalb ersucht die BAK um Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente und um eine Abänderung des Entwurfes dahingehen, dass in Art. 56a, 56b und 56c die Infrastrukturerrichtung vom Beihilfenrecht ausgenommen wird und nur die wirtschaftlichen Tätigkeiten von der geplanten Neufassung der AGVO erfasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESARBEITSKAMMER

Rudi Kaske
Präsident

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors